Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau (Jagdverordnung des Kantons Aargau, AJSV)

Änderung vom 11. Juni 2025

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR 933.211 (Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau [Jagdverordnung des Kantons Aargau, AJSV] vom 23. September 2009) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (geändert)

[1] Kandidierende für die Jagdprüfung müssen einen Jagdlehrgang im Kanton Aargau absolviert haben. Dieser umfasst Kurse und Übungen sowie praktische Tätigkeiten in einem oder in mehreren aargauischen Jagdrevieren und darf beim Abschluss der Jagdprüfung nicht mehr als vier Jahre zurückliegen.

§ 6 Abs. 7 (neu), Abs. 8 (neu), Abs. 9 (neu)

[7] Werden bei der theoretischen Prüfung zwei Teilprüfungen nicht erfüllt, müssen bei der Wiederholung beide Prüfungen bestanden werden. Werden drei Teilprüfungen nicht erfüllt, muss die ganze theoretische Prüfung wiederholt werden.

[8] Eine bestandene praktische oder theoretische Prüfung verfällt nach vier Jahren, wenn innert dieses Zeitraums die jeweils andere Prüfung nicht bestanden wird.

[9] Jägerinnen und Jäger, die über eine bestandene Jagdprüfung verfügen, gelten als fachkundige Person gemäss Art. 21 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) vom 16. Dezember 2016 [1)].

§ 7 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)

[3] *Aufgehoben.*

[4] *Aufgehoben.*

[1)] SR 817.190

[5] *Aufgehoben.*

§ 10 Abs. 4 (geändert)

[4] Jagdgäste mit gültigen Jagdpässen angrenzender Kantone und von Kantonen, die das Gegenrecht gewähren, haben keinen zusätzlichen aargauischen Jagdpass zu beziehen, wenn der Nachweis der Schiessfertigkeit gemäss § 12 erbracht ist.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

[1] Die Jagdgesellschaften vereinbaren gestützt auf Wildbestandserhebungen mit den betroffenen Forstrevieren alle vier Jahre eine Abschussplanung beim Reh und stellen der Fachstelle eine Kopie der Vereinbarung zu. Kommt keine Vereinbarung zustande oder widerspricht die Vereinbarung kantonalen Richtlinien, entscheidet die Fachstelle über die Abschussplanung.

[2] Die Fachstelle legt in Koordination mit den Nachbarkantonen die kantonsweit abzustimmenden Massnahmen zur Beeinflussung der Bestandsentwicklung der Wildtierbestände in betreffenden Massnahmenplänen oder unter Vorbehalt von Absatz 1 in Abschussplanungen fest.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 1bis (neu), Abs. 1ter (neu), Abs. 1^{quater} (neu)

[1] Für das Reh gelten die folgenden Jagdzeiten:

Aufzählung unverändert.

[1bis] Für den Rothirsch gelten die folgenden Jagdzeiten: 1. August bis 14. September und 16. Oktober bis 31. Dezember.

[1ter] Für die Gämse gelten die folgenden Jagdzeiten: 1. August bis 31. Dezember.

[1quater] Zur Erfüllung der Abschussplanung gemäss § 13 kann die kantonale Fachstelle Abschüsse von Reh und Rothirsch im Januar verfügen.

§ 15 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)

[2] Die Beizjagd (Falknerei) dürfen Personen ausüben, die eine Schweizerische Falknerprüfung oder eine gleichwertige Prüfung im Ausland abgelegt haben, im Kanton Aargau jagdberechtigt sind und für das betretene Jagdrevier eine Jagdkarte besitzen. Das freie Fliegenlassen von Greifvögeln, Falkenartigen und Eulen gilt als Beizjagd.

[4] Die Jagdgesellschaften regeln die Bejagung von Wildtieren über die Reviergrenzen hinaus. Wird keine Regelung getroffen, dürfen Rothirsche, Wildschweine und Dachse bis 100 m über die Reviergrenze erlegt werden, wenn die Sicherheit gewährleistet ist. Das Wildtier gehört der Jagdgesellschaft, die es erlegt hat. Das Wildtier ist in jenem Revier jagdstatistisch zu erfassen, in dem es erlegt wurde.

§ 16 Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (geändert)

[2] Rehe dürfen nur in den Monaten Oktober bis Dezember mit Schrot beschossen werden.

[5] Für den Fangschuss aus naher Distanz sind Faustfeuerwaffen und Einsatzpatronen in Flinten (Mindestkaliber .22) gestattet. Vollmantelgeschosse sind nur für den Fangschuss aus Faustfeuerwaffen und aus Fangschussgebern gestattet.

§ 17 Abs. 3 (geändert), Abs. 5bis (neu)

[3] Die Verwendung von spur-, fährten- und sichtlauten Stöberhunden ist vom 1. Oktober bis 31. Dezember erlaubt. Für die Wasserjagd und die Verlorensuche müssen geprüfte Apportierhunde eingesetzt werden.

[5bis] Wird die Nachsuche über die Reviergrenze nicht zwischen den Nachbarrevieren geregelt, dürfen Nachsuchen unter zeitnaher Information des Nachbarreviers uneingeschränkt über Reviergrenzen hinaus erfolgen.

§ 18 Abs. 1bis (neu)

[1bis] Nottötungen von verletzten oder kranken jagdbaren Wildtieren während der Schonzeit sowie von geschützten Wildtieren sind unverzüglich in die Jagdstatistik einzutragen. Die übrigen Abschüsse sind mindestens quartalsweise einzutragen.

§ 19 Abs. 2 (neu)

[2] Im Bereich von Vernetzungsbauwerken und den entsprechenden Warteräumen in Wildtierkorridoren ist die Jagd nur mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 20 Abs. 2bis (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu), Abs. 8 (neu)

[2bis] Führende Alttiere beim Rothirsch und führende Geissen bei der Gämse sind geschützt. Kombinierte Abschüsse von Kälbern und Alttieren sowie von Gamskitzen und Geissen sind gestattet.

[5] Der Schutz von jungen Wildtieren während der Mäh- und Erntearbeiten ist Aufgabe der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters der betroffenen landwirtschaftlichen Fläche. Die Jagdgesellschaft des betroffenen Jagdreviers kann die Arbeiten unterstützen.

[6] Weide- und Wildschutzzäune sind fachgerecht einzurichten und zu unterhalten, um das Risiko zu minimieren, dass sich ein Wildtier darin verfängt oder verletzt. Mobile Weidenetze wie Flexinetze sind bei Nichtgebrauch innert Wochenfrist wieder zu entfernen.

[7] Vermähte oder in Zäunen gefangene Wildtiere müssen unverzüglich der Jagdaufsicht des betroffenen Jagdreviers gemeldet werden.

[8] Zäune dürfen Wildtierkorridore nicht dauerhaft beeinträchtigen.

§ 21 Abs. 1 (geändert)

[1] Hunde sind im Wald und bis 50 m ab Waldrand vom 1. April bis 31. Juli an der Leine zu führen. In der übrigen Zeit können Hunde auf Waldstrassen unter direkter Aufsicht ohne Leine geführt werden.

§ 23 Abs. 2 (neu)

[2] Als Herdenschutzmassnahmen gegen Grossraubtiere werden Herdenschutzzäune und Herdenschutzhunde anerkannt.

§ 25 Abs. 1 (geändert)

[1] Als Bagatellschaden gilt ein Schaden, der Fr. 100.– im Einzelfall nicht überschreitet.

§ 26 Abs. 1 (geändert)

[1] Der Kanton leistet Abgeltungen für Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden und für Schäden, die durch bestimmte geschützte Wildtierarten verursacht werden, gemäss den Art. 12 Abs. 5 sowie 13 Abs. 4 und 5 JSG.

§ 27 Abs. 1, Abs. 3 (neu)

[1] Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher haben folgende Aufgaben zu erfüllen:

e) **(geändert)** Melde- und Koordinationsstelle bei Fragen und Problemen im Zusammenhang mit Wildtieren, insbesondere bei Unfällen mit Wildtieren und bei allfällig notwendigen Nachsuchen auf verletzte Wildtiere,

f) **(neu)** Erlegung von verletzten oder kranken Wildtieren.

[3] Jagdberechtigte können verletzte oder kranke Tiere jagdbarer Arten jederzeit erlegen.

§ 30 Abs. 1

[1] Ein Fehlabschuss gemäss § 36 Abs. 4 AJSG liegt nur vor, wenn

b) **(geändert)** im Rahmen der Rehbejagung vom 1. Mai bis 31. August versehentlich eine laktierende Rehgeiss erlegt wird,

c) **(geändert)** im Rahmen der Gams- und Rothirschbejagung versehentlich ein gemäss kantonaler Abschussplanung nicht freigegebenes Tier erlegt wird.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung unter Ziff. I. tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund 10 Tage nach der Publikation in Kraft.

Aarau, 11. Juni 2025

Regierungsrat Aargau

Landammann
EGLI

Staatsschreiberin
FILIPPI

Vom Bund genehmigt am: 9. Juli 2025

Publikation: 20. August 2025